OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000229/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 6. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des A R, vertreten durch RAin Dr. M P, gegen das wegen einer präsumtiven Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 13. April 2017, Zl. SanRB96-213-2015,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird diese als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren vor der belangten Behörde

1. Am 20. November 2014 wurde von Lebensmittelaufsichtsorganen des Amtes der Oö. Landesregierung im Betrieb des Beschwerdeführers eine Kontrolle durchgeführt, in deren Zuge entsprechende Proben gezogen und diese der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden: AGES) zur Begutachtung übermittelt.

2. In ihrem Gutachten vom 25. Februar 2015, Zl. 14122474, hat die AGES festgestellt, dass das vom Rechtsmittelwerber in Verkehr gebrachte Lebensmittel „DDS Tribulus+Zink“ insofern mangelhaft gekennzeichnet gewesen sei, als auf dem Etikett einerseits die Angabe des Zusatzstoffes „Titandioxid“ bzw. „E 171“ und die Angabe der Zusatzstoffklasse „Farbstoff“ gefehlt habe.

3. In der Folge hat das Amt der Oö. Landesregierung das Strafverfahren mit Schreiben vom 12. Oktober 2015, Zl. SanRB96-213-2015 u.a., im Hinblick auf den in der Steiermark gelegenen Betriebssitz des Beschwerdeführers gemäß § 27 VStG an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung abgetreten.

4. Mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Graz-Umgebung vom 22. Oktober 2015, Zl. BHGU-15.1-30826/2015, wurde über den Rechtsmittelwerber wegen Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (im Folgenden kurz: LMSVG) und i.V.m. § 4 Abs. 1 Z. 7 lit. c der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (im Folgenden kurz: LMKV) eine Geldstrafe von 100 Euro verhängt und die Begleichung von Untersuchungskosten der AGES in Höhe von 134,30 Euro vorgeschrieben.

Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig (einen nicht näher begründeten) Einspruch erhoben.

5. Ohne weitere Ermittlungsschritte zu setzen, wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Graz-Umgebung vom 7. Jänner 2016, Zl. BHGU-15.1-30826/2015, neuerlich wegen Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 4 Abs. 1 Z. 7 lit. c LMKV eine Geldstrafe von 100 Euro (samt Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro) verhängt und die

Begleichung von Untersuchungskosten der AGES in Höhe von 134,30 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat auf Grund des Gutachtens der AGES vom 25. Februar 2015, Zl. 14122474, als erwiesen anzusehen sei.

6. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber rechtzeitig eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Steiermark eingebracht.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass das Straferkenntnis an einen unzutreffenden Adressaten gerichtet gewesen und daher als nichtig anzusehen sei; davon abgesehen habe auch kein „Inverkehrbringen“ vorgelegen.

7. Mit Erkenntnis des LVwG Steiermark vom 25. April 2016, LVwG-88.11-422/2016, wurde das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der BH Graz-Umgebung aufgehoben; dies deshalb, weil das tatbestandsmäßig angelastete Inverkehrbringen eines falsch gekennzeichneten Lebensmittels ein Begehungsdelikt verkörpere, sodass (anders als bspw. im Falle einer „Lieferung“) jener Ort als Tatort – und damit für die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde maßgeblich – anzusehen sei, an dem das Produkt tatsächlich in Verkehr gebracht wurde.

Dieser Ort habe aber im gegenständlichen Fall zweifelsfrei nicht im Sprengel der BH Graz-Umgebung, sondern in Oberösterreich (L) gelegen.

8. In der Folge hat die BH Graz-Umgebung mit Schreiben vom 10. Mai 2016, Zl. BHGU-15.1-30826/15, das Verwaltungsstrafverfahren gemäß 27 VStG an die BH Linz-Land (rück-)abgetreten.

9. Nach Aufforderung zur Rechtfertigung durch den Bezirkshauptmann von Linz-Land (mit Schreiben vom 14. Februar 2017, Zl. SanRB-213-2015) hat der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 6. April 2017 ausgeführt, dass das begutachtete Produkt den Zusatzstoff „Titandioxid“ tatsächlich gar nicht enthalten habe; davon abgesehen hätte bezüglich dieses Zusatzstoffes auch keine verpflichtende Kennzeichnung bestanden.

10. Mit Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Linz-Land vom 13. April 2017, Zl. SanRB96-213-2015, wurde über den Rechtsmittelwerber wegen einer Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 4 Abs. 1 Z. 7 lit. c LMKV eine Geldstrafe von 100 Euro (samt Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro) verhängt, weil er am 20. November 2014 in seinem Betrieb in L ein insofern falsch gekennzeichnetes Produkt, als auf dem Etikett einerseits die Angabe

des Zusatzstoffes „Titandioxid“ bzw. „E 171“ und andererseits die Angabe der Zusatzstoffklasse „Farbstoff“ gefehlt habe, feilgehalten und dadurch in Verkehr gebracht habe; unter einem wurde ihm der Ersatz von Untersuchungskosten der AGES in Höhe von 134,30 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat auf Grund des Gutachtens der AGES vom 25. Februar 2015, Zl. 14122474, als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe hervorgekommen; die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Rechtsmittelwerbers seien mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen (monatliches Nettoeinkommen: 1.200 Euro; keine Sorgepflichten).

11. Gegen dieses ihm am 14. April 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 11. Mai 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen neuerlich vorgebracht, dass das begutachtete Produkt den Zusatzstoff „Titandioxid“ tatsächlich nicht enthalten habe und davon abgesehen bezüglich dieses Zusatzstoffes auch keine verpflichtende Kennzeichnung bestanden hätte.

Außerdem erweise sich die Strafe als unangemessen hoch.

Daher wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Herabsetzung der Strafe bzw. bloß die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

12. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit Schreiben vom 22. Mai 2017 dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich samt Bezug habendem Akt vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu Zl. SanRB96-213-2015; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde de facto lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

Über die vorliegende Beschwerde hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 67/2014 (LMSVG), und i.V.m. § 4 Abs. 1 Z. 7 lit. c der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, BGBl 72/1993 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 165/2008 (LMKV), beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der bei verpackten Waren dann, wenn ein Zusatzstoff zu einer der im Anhang II zur LMKV angeführten Klassen gehörte, diesen nicht mit dem Namen der Klasse, dem der spezifische Name des Zusatzstoffes oder dessen EWG-Nummer zu folgen hatte, bezeichnete.

2.1. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem Gutachten der AGES vom 25. Februar 2015, Zl. 14122474, dass das vom Rechtsmittelwerber in Verkehr gebrachte Lebensmittel „DDS Tribulus+Zink“ den Zusatzstoff „Titandioxid“ enthalten hat; dies wurde – wie sich aus einem entsprechenden, auf S. 3 enthaltenen Kommentar ergibt – im Wege einer photometrischen Methode zur Bestimmung von Titandioxid in kosmetischen Mitteln festgestellt.

Auf dem Etikett war jedoch – was auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird – weder die Angabe dieses Zusatzstoffes noch die EWG-Nummer „E 171“ noch der Hinweis auf die Zusatzstoff-Funktionsklasse „Farbstoff“ enthalten.

2.2. Diesen bereits von einer sachverständigen Institution getroffenen Feststellungen ist der Rechtsmittelwerber nicht substantiell und insbesondere nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten; sein diesbezüglich nicht näher begründeter Einwand, dass das Produkt den Zusatzstoff „Titandioxid“ tatsächlich gar nicht enthalten hätte, kann daher unter solchen Umständen lediglich als eine unbegründete Schutzbehauptung gewertet werden.

2.3. Im Ergebnis liegt sohin ein tatbestandsmäßiges Verhalten vor.

2.4. Hingegen ist das Verschulden des Beschwerdeführers als geringfügig zu qualifizieren, weil ihm Fahrlässigkeit lediglich insoweit angelastet werden kann, als er es unterlassen hat – wozu er allerdings verwaltungsstrafrechtlich verhalten gewesen wäre –, zu ermitteln, ob das von ihm in Verkehr gebrachte Produkt (auch) hinsichtlich sämtlicher Farbzusatzstoffe (hier: Weißfärbemittel) ordnungsgemäß gekennzeichnet war.

3. Im Zuge der Strafbemessung hat die belangte Behörde einerseits die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers nicht als strafmildernd berücksichtigt.

Zudem ist – wie verfahrensgegenständlich – eine überlange Verfahrensdauer (hier: mehr als $2^1/_2$ Jahre) nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts als ein gewichtiger

Strafmilderungsgrund in Rechnung zu stellen (vgl. die Nachweise bei *W. Wessely*, in: W. Wessely – N. Raschauer [Hrsg], Kommentar zum VStG, 2. Aufl. [2016], RN 15 zu § 19).

Vor diesem Hintergrund erachtet es daher das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und demgemäß die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabzusetzen.

4. Insoweit war sohin der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Rechtsmittelwerber gemäß 52 Abs. 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f